

# Litauische Rundschau

Preis Einzeln. 50 Pf.

Einzige deutsche Tageszeitung in Litauen.  
Organ der Partei der Deutschen Litauens!

Geschäftl. u. Redaktion: Kowno, Keistučio g.-vė Nr. 4.  
Telephon Nr. 323. Postfach Nr. 25.  
Telegrammadresse: Litru Kaunas.  
Postcheckkonto Königsberg i/Pr. Nr. 13680.  
Geschäftsstunden: von 8—12 Uhr vormittags.  
von 4—7 Uhr nachmittags.

II. Jahrgang.

Nr. 96.

Kowno, Donnerstag 19. Mai 1921.

Die „Litauische Rundschau“ erscheint täglich ausser Montags. Abonnementspreis fürs Inland per Post und Ausgabestellen für 1 Monat — 10 M. Für 3 Monate — 30 M. Fürs Ausland für 1 Monat — 25 M. Für 3 Monate — 75 Mark.  
Anzeigen kosten: die Kleinzeile oder deren Raum 3 Mark an bevorzugter Stelle (über dem Anzeigenschrift) 4 M. 50 Pf. Stellensuche, Stellenangebote & Familiennachrichten 2 Mark. Preisänderungen behält sich die Redaktion vor.

## Das Gemeinde-Wahl-Gesetz v. 11. März 1921.

### I. Das Wahlrecht.

Am 19. u. 20. Juni finden in ganz Litauen die Wahlen zu den Gemeinde-Vertretungen (savvyvaldybės) nach dem neuen Gemeinde-Wahl-Gesetz v. 11. März 1921 (Savyvaldybių rinkimų įstatymas) statt. Ebenso wie für den Steigiamasis Seimas gilt auch für diese Wahlen das allgemeine, geheime, gleiche und direkte Proportionalwahlssystem. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) ist jeder litauische Bürger, Frauen ebenso wie Männer, der an dem letzten für die Ausstellung der Listen bestimmten Tage das 20. Lebensjahr vollendet hat, und in dem betreffenden valsčius (Gemeinde) wohnt und eine Wohnung, Dienst oder andere dauernde Beschäftigung hat. Welches der soeben erwähnte letzte Tag ist, wird von der Wahlkommission (Valsčiaus Rinkimų Komisija) durch öffentlichen Aushang für jeden Wahlbezirk (valsčius) besonders bekannt gegeben. Gewählt werden (passives Wahlrecht) kann jeder litauische Bürger, Mann oder Frau, der an dem erwähnten Tage das 24. Lebensjahr vollendet hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, wo er wohnt, und darauf, ob er in die Wählerlisten eingetragen ist oder nicht. Weder aktives noch passives Wahlrecht haben:

1. wer wegen Vaterlandsverrat oder irgend einer anderen schweren Schuld durch Gerichtsspruch diese Rechte verloren hat (Ausnahme: von fremdstaatlichen Gerichten verurteilte politische Verbrecher).
  2. wer vom Gericht wegen Vergehen verurteilt ist, welche die Menschenehre verletzen, wie z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Hehlerlei, Bestechung, Sittlichkeitsverbrechen usw.), wegen geheimer Spiritusbrennerei, wegen Vergehen gegen das Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit, falls seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht abgelaufen sind.
  3. wer vom Gericht für geistesschwach oder geisteskrank erklärt ist;
  4. wer unter Gerichtsvormundschaft steht.
- Auf 300 Einwohner (nicht bloss Wähler!) entfällt je ein Abgeordneter, mindestens aber müssen 12 Abgeordnete gewählt werden.

### II. Die Wahlbehörden.

Für jeden valsčius wird eine Wahlkommission (Valsčiaus Rinkimų Komisija) aus einem Vorsitzenden und 6 Mitgliedern gebildet, die von der Gemeindevertretung (Valsčiaus Taryba) aus der Zahl der Wähler gewählt werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von eins über die Hälfte erforderlich. Abgestimmt wird nach Stimmenmehrheit; derlich. Abstimmtheit wird nach Stimmenmehrheit; derlich. Abstimmtheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Verhandlungen sind öffentlich.

### III. Die Wählerlisten.

Die Liste der Wahlberechtigten (siehe unter I.) wird von der Gemeinde-Verwaltung (Valsčiaus Valdyba) angefertigt. Wer seinen Wohnort nach Beginn der Aufstellung der Wählerlisten verändert, muss sich von seinem früheren Wohnort eine Bescheinigung ausstellen lassen, dass er dort nicht eingetragen ist, oder aber wieder ausgetrichen ist. — Die Wählerlisten sind in alphabetischer Reihenfolge nach den Orten, Ortschaft, Strasse usw. gesondert. Fünf Wochen vor dem ersten Wahltag, also spätestens am 14. Mai, werden die Wählerlisten zu jedermanns Einsicht öffentlich bekannt gemacht. Vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten muss öffentlich bekannt gegeben werden, wann und wie man Einsicht in die

Listen nehmen und sich von ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit Gewissheit verschaffen kann, ebenso wann und wie die Richtigkeit der Listen angefochten werden kann. Innerhalb 15 Tagen nach der öffentlichen Auslegung kann jeder Wahlberechtigte schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung (valsčiaus valdyba) eine Erklärung abgeben, wer zu unrecht nicht eingetragen ist, oder wer zu unrecht eingetragen ist. Nach Prüfung erfolgt dann Berichtigung der Listen, und Benachrichtigung des Betroffenen und des Beschwerdeführers.

### IV. Die Kandidatenlisten.

Kandidatenlisten können von Parteien oder Gruppen aufgestellt werden. Sie müssen von mindestens 20 Wahlberechtigten des valsčius unterschrieben sein wobei Beruf und Wohnort angegeben sein müssen. Die Kandidaten müssen so deutlich wie möglich bezeichnet werden, und zwar nach Vornamen, Zunamen, Lebensalter, Beruf und Wohnung. Jeder Kandidat muss eine Erklärung unterschreiben, dass er seiner Kandidatur zustimmt d. h. dass er gewillt ist, sich wählen zu lassen (sutinku, biiti renkamas). Selbstverständlich kann jeder Kandidat sich nur in eine Liste des valsčius eintragen lassen. Wieviel Kandidaten in der Liste benannt werden, hängt von der Anzahl der auf den valsčius entfallenden Abgeordneten ab. Hat z. B. ein valsčius 3800 Einwohner, so kann er 13 Abgeordnete haben. An Kandidaten dürfen nicht mehr als doppelt so viel (26) aufgestellt werden. Bei Einreichung der Kandidatenliste muss angegeben werden, wer als bevollmächtigt gilt (Vornamen, Zunamen, Wohnung), Erklärungen für die aufstellende Partei oder Gruppe entgegenzunehmen. Ein besonderes Recht der Einreicher der Kandidatenliste ist das, dass sie Personen bezeichnen können, die als ihre Vertreter an den Sitzungen der Valsčiaus Rinkimų Komisija teilnehmen und sich auf diese Weise vergewissern, dass alles ordnungsgemäss hergeht!

### V. Die Wahlen.

Die Wahlen finden in ganz Litauen an zwei Tagen statt, dem 19. u. 20. Juni (Sonntag u. Montag). Jeder Arbeiter und Angestellte muss für einen Tag zur Ausübung seines Wahlrechtes vom Dienste befreit werden. Ort, Tag und Stunde der Wahl wird spätestens 2 Wochen vorher, d. h. spätestens am 4. Juni durch die Valsčiaus Rinkimų Komisija öffentlich bekannt gegeben. Die Ausübung der Wahl geschieht in der Weise, dass in einen Umschlag (Kuvėtas, voka) ein Wahlzettel hineingelegt wird, auf dem die Nummer der Liste oder die Benennung der Kandidatenliste bezeichnet ist. Die Wahlzettel müssen aus weissem Papier bestehen und einheitliche Grösse haben; sie dürfen keinerlei Aufschrift oder Zeichen haben. Die Umschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Farbe und Grösse, und ebenfalls ohne jedes Zeichen sein, nur sind sie mit dem Stempel (antspauda) der Valsčiaus Valdyba versehen. Die Herstellung der Wahlzettel und der Umschläge erfolgt durch die Valsčius. — Die Wahl selbst beginnt 8 Uhr morgens. Der Wähler tritt an den Wahlstisch heran, nennt seinen Namen, Wohnung, zeigt seinen Pass vor (oder sonstige Personalausweise), erhält einen Umschlag mit Stempel, legt den Wahlzettel, ohne dass er sich hierbei beobachten zu lassen braucht (geheime Wahl) in den Umschlag, klebt ihn zu, tritt wieder an den Wahlstisch heran, steckt den Umschlag vor den Augen des Vorsitzenden in den Schütz der Wahlurne, und verlässt dann das Wahllokal. — Das Ergebnis der Wahl wird von der Valsčiaus Rinkimų Komisija am Tage nach den Wahlen, also am 21. Juni, öffentlich verkündet.

### VI. Die Wahlen in den Städten.

Für die Wahlen in den Städten zu den Stadtvertretungen (Miesto Taryba) gelten dieselben Vor-

schriften wie für die Wahlen zu den Gemeinde-Vertretungen (Valsčiaus Taryba). Nur wird die Zahl der Abgeordneten in Städten über 10.000 Einwohnern anders berechnet: auf 10—15.000 Einwohner entfallen 35 Abgeordnete; auf 15—20.000 Einwohner—40 Abgeordnete; für jede weiteren 10.000—je 5 Abgeordnete und bei mehr als 100.000 Einwohnern für jede 25.000 Einwohner—je 5 Abgeordnete.

### VII. Die Kreisvertretungen.

Die Kreisvertretungen (Apskritis Taryba) werden von der Valsčiaus Taryba aus ihren Mitgliedern für 3 Jahre gewählt der Art, dass auf 3000 Einwohner je 1 Abgeordneter entfällt. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung der neugewählten Valsčiaus Taryba. Es können auch andere als Mitglieder der Valsčiaus Taryba gewählt werden. Diese gehören dann ebenso auch der Valsčiaus Taryba als Mitglieder derselben an. Oge. 14. 5. 1921.

## Oberschlesien.

### Eine beachtenswerte Rede Lloyd Georges.

Uns liegt der ausführliche Text einer Rede vor, die Lloyd George am 13. Mai mit Bezug auf die Lage in Oberschlesien im Unterhause gehalten hat. Diese Rede ist, ganz abgesehen davon, dass Lloyd George darin die Wilnaer Frage direkt erwähnt, auch sonst in mehr als einer Beziehung von Interesse auch für uns Litauer. Wir geben daraus folgende Stellen wörtlich wieder:

Lloyd George bespricht zunächst die durch die Abstimmung geschaffene Lage, die durch die Tatsache, dass in manchen Bezirken in den Städten überwiegend deutsch, auf dem Lande überwiegend polnisch, in anderen Bezirken wieder im umgekehrten Verhältnis gestimmt worden ist, teilweise recht kompliziert wurde. Die interalliierte Kommission sei zu dem Entschluss gekommen, die Gebiete mit polnischer Mehrheit Polen zuzuwenden. „Die Polen haben jetzt“, fuhr Lloyd George fort, „eine aufrührerische Bewegung inszeniert, um die Alliierten vor eine vollendete Tatsache zu stellen. Dieser Schritt bedeutet eine Herausforderung gegenüber dem Versailler Vertrag.“ Weiter erklärte er: „Polen ist das letzte Land, das den Versailler Vertrag zureissen darf, denn Polen hat nicht durch eigene Kraft seine Freiheit gewonnen; die polnische Freiheit ist durch England, Frankreich und Italien errungen worden. Die polnische Regierung hat zwar die Verantwortung für den Aufstand abgelehnt, aber derartige Beteuerungen sind schon öfter gegeben worden, und es ist schwer zu glauben, dass diese Beteuerungen etwas mehr als Redensarten sind. Für die Alliierten ist es von höchstem Interesse, dass der Versailler Vertrag respektiert wird. Wenn Polen gestattet wird, in die deutschen Provinzen einzufallen, würde das sehr üble Folgen haben. Deutschland würde das Recht haben, zu den Alliierten zu sagen: „Sie haben mich gezwungen, meine Verpflichtungen innezuhalten; was haben Sie aber hinsichtlich Ihrer Verpflichtungen getan? Ich erkläre feierlich, dass es nicht allein eine Ehrensache, sondern eine Sache der Sicherheit ist, dass wir uns zu dem Versailler Vertrag bekennen, gleichgültig ob der Vertrag für oder gegen uns ist. Sie können sagen, es handelt sich nur um Deutsche; aber ich sage, die Deutschen haben das Recht auf jeden Punkt, den ihnen der Versailler Vertrag gibt. Es gibt nur zwei Arten, diese Angelegenheiten zu behandeln: 1) Können die alliierten Truppen die Ordnung wiederherstellen? 2) Würde Deutschland von seinen Streitkräften Gebrauch machen können, um die Ordnung in seinem eigenen Gebiet wieder-

